



# Satzung

## KAB St. Konrad/Vom Göttlichen Wort Dortmund Wickede

### **§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Katholische Arbeitnehmer-Bewegung „St. Konrad – Vom Göttlichen Wort“ und hat seinen Sitz in Dortmund Wickede. Der Verein ist Mitglied des KAB-Diözesanverbandes Paderborn und gehört dem Bezirksverband Dortmund-Lünen-Schwerte an.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 – Ziele der KAB und Aufgaben des Vereins**

1. Als freie Vereinigung katholischer Arbeitnehmer/-innen ist die KAB Kirche in der Welt der Arbeit. Die KAB betrachtet es als ihre Aufgabe:
  - a) im gemeinsamen und persönlichen Dienst an der Verlebendigung christlicher Lebenshaltung in der Arbeitnehmerschaft mitzuwirken: durch Lebenshilfe und Bildungsarbeit die Arbeitnehmerschaft für ihre gestaltende Aufgabe in der Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen und die Arbeitnehmerschaft zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktionen aus christlicher Verantwortung anzuregen.
  - b) die gesellschaftliche Ordnung im nationalen und internationalen Bereich aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft und auf der Grundlage der katholischen Soziallehre unabhängig in einen evolutionären Prozess gerechter zu gestalten.
  - c) die katholischen Arbeitnehmer/-innen in der Öffentlichkeit zu vertreten.
  - d) den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in allen Fragen des sozialen Rechts zu gewähren.
  - e) alle Rechte wahrzunehmen, die sich für die KAB als Organisation mit berufs- und sozialpolitischen Zwecken selbst ergeben.
2. Aufgabe des Vereins ist es, an der Verwirklichung dieser Ziele der KAB mitzuwirken, und dieser Aufgabe kommt der Verein insbesondere nach durch:
  - a) Bildungsveranstaltungen mit dem Ziel der Unterweisung in der katholischen Soziallehre und Anleitung und Befähigung der Mitglieder zu apostolischem Wirken,

- b) Einflussnahme in den gesellschaftlichen Bereichen,
- c) Rat und kostenlose Hilfe für die Mitglieder im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten.
- d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung,
- e) Wahrnehmung von sozialen Aufgaben usw.,
- d) Förderung der allgemeinen Weiterbildung.

### **§ 3 – Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesanverband der KAB Paderborn zur Verwendung für Zwecke des Bezirksverbandes Dortmund.
3. Alle Inhaber/-innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle katholischen Arbeitnehmer/-innen und alle Personen werden, welche die religiösen und gesellschaftlichen Ziele der KAB bejahen. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Dem neuen Mitglied werden Vereinsnadel und Satzung überreicht.

### **§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds.
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30.09. des Kalenderjahres vorliegen.

3. Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein gröblicher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder einen Lebenswandel führt, der christlichen Moralvorstellungen widerspricht. Gleichfalls ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist und den Rückstand trotz zweier Mahnungen nicht ausgleicht, die Mahnungen müssen schriftlich erfolgen, oder eine Stundung der Mitgliedsbeiträge erwirkt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 6 – Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Das Nähere regelt die Beitragsordnung des KAB Deutschlands e.V., die in ihrer jeweils geltenden Fassung verbindlich ist.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 – Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Präses
  - b) der/dem Vorsitzenden oder alternativ einem Leitungsteam
  - c) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem/der Kassierer/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in
  - e) dem/der Schriftführer/-in und dessen/deren Stellvertreter/-in

- f) dem/der Pressesprecher/in
- g) den Beisitzenden
- h) den Vertrauensleuten

Das Leitungsteam besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern und ersetzt die/den Vorsitzende/-n und stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Das Leitungsteam wählt aus seinen Reihen einen/eine Sprecher/-in.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/-n, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n oder dem Leitungsteam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zur Hälfte vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem/der Sprecher/-in des Leitungsteams einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen. Der Einladung soll eine Tagesordnung beigefügt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, ansonsten der Präses oder der/die Sprecher/-in des Leitungsteams.
5. Kommt die/der Vorsitzende / der/die Sprecher/-in des Leitungsteams dem Wunsch, eine Vorstandssitzung einzuberufen, nicht nach, so ist 1/3 der Vorstandsmitglieder berechtigt, selbst unter Angabe der Tagesordnung zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vermögens
  - d) die Benennung der Delegierten.

## **§ 9 – Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Themen, die verhandelt werden sollen, verlangt.
3. Die Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von dem/der Sprecher/-in des Leitungsteams geleitet. Sind die genannten Personen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/-in.  
Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 8/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.  
Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dieses beantragt und 1/3 der anwesenden Mitglieder diesem zustimmen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/-in zu unterschreiben. Dabei sollte Ort und Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
5. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes (§8 – 1b bis g)
  - c) Wahl von Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

## **§ 10 – Der Präses**

1. Der Präses/der geistliche Berater ist im Regelfall ein Pastor der Gemeinde „Vom Göttlichen Wort“ Dortmund Wickede. Kann dieser das Amt des Präses nicht übernehmen, so beruft der Vorstand eine andere geeignete Person zum Präses bzw. zum/zur geistlichen Berater/-in.

2. Dem Präses bzw. dem/der geistlichen Berater/-in obliegt die Verantwortung für die geistliche Leitung des Vereins.

## **§ 11 – Vertrauensleute**

Die Vertrauensleute sind die besonderen Träger/-innen des Apostolats. Sie halten durch Besuche bei den Mitgliedern enge Kontakte und sorgen für ein reges Vereinsleben. Ihnen obliegt es insbesondere, für den Besuch der Vereinsveranstaltungen zu werben, den Mitgliedern die Vereins- und Verbandsmitteilungen zu überbringen, neue Mitglieder zu werben sowie die Mitgliedsbeiträge entgegenzunehmen und mit dem/der Kassierer/-in abzurechnen.

## **§ 12 – Kassierer/in**

Der/die Kassierer/-in ist verantwortlich für die Führung der Kassengeschäfte und des Inventarverzeichnisses, sie/er organisiert die Beitragszahlung der Mitglieder des Vereins, sorgt für die Abrechnung mit den Vertrauensleuten, dem Bezirk und der KAB Deutschlands. Ihr/Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und der Einrichtungen und die Sorge um die Finanzierung der KAB-Arbeit.

## **§ 13 – Kassenprüfer/innen**

Die Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstandes bzw. des Leitungsteams sein dürfen, haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/-innen werden für zwei Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Prüfung wird von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen vollzogen.

## **§ 14 – Gemeinschaften**

Für besondere Aufgaben und die Betreuung von bestimmten Personenkreisen kann der Vorstand Gemeinschaften bilden und Vorstandsmitglieder mit der Leitung solcher Gemeinschaften betrauen.

Der Vorstand kann auch die Auflösung beantragen.

## **§ 15 – Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 20.05.2022 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Sie ersetzt die Satzung von 2018.

**Heinrich Oest**  
- Präses -

**Roland Neumann**  
- 1. Vorsitzender -